

SATZUNG der Stadt Eilenburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

vom 1.11.1993

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eilenburg hat am 1.11.1993 auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (SGVBl. Nr. 18/1993), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG), der §§ 18 und 21 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21.01.1993, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Eilenburg, für die die Stadt Eilenburg Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, einschließlich Parkplätze, die der öffentlichen Nutzung durch den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, gewidmet sind. Dazu gehören Ortsdurchfahrten von Bundesfernstraßen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes, Ortsdurchfahrten von Staatsstraßen und Kreisstraßen im Sinne des § 5 des Sächsischen Straßengesetzes und Gemeindestraßen im Sinne des § 3 des Sächsischen Straßengesetzes innerhalb der Stadtgrenzen Eilenburgs, für die die Stadt Eilenburg Träger der Straßenbaulast ist.

(3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören alle Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (z.B. Grünanlagen, welche mit der Straße in Zusammenhang stehen).

(3) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
die Marktsatzung der Stadt Eilenburg,
die Tiefbausatzung der Stadt Eilenburg,
die Abfallsatzung der Stadt Eilenburg und
die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eilenburg.

§ 2

Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßenbenutzung über den Gemeingebrauch der Straße hinausgeht.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die öffentlichen Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften für den Verkehr zu benutzen.
- (3) Jede Sondernutzung ist zeitlich und räumlich auf das begründete Maß zu beschränken.
- (4) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedürfen Sondernutzungen in dem im § 1 bezeichneten Geltungsbereich der Erlaubnis durch die Stadt Eilenburg. Die Benutzung öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Verpflichtung, für die in dieser Satzung genannten Sondernutzungen (Anlage) eine Erlaubnis zu beantragen, wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen und Erlaubnisse nicht berührt.
- (5) Der Antrag auf Sondernutzung wird prinzipiell beim Ordnungsamt der Stadt Eilenburg gestellt. Bei fachbezogenen Anträgen muß bei Antragstellung die Genehmigung des jeweiligen Fachamtes vorliegen. In Zweifelsfällen verweist das Ordnungsamt auf das jeweilige Fachamt.
- (6) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere, soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung und des öffentlichen Verkehrs dienen:
 - das Aufstellen und Anbringen, der Ein- und Ausbau und die Unterhaltung von Anlagen an, auf, unter und über öffentlichen Straßen, wie z.B. Gleisanlagen, Überspannungen durch Seile, Leitungen, Rohre, Erdkabel, Sammelkanäle, Armaturen, Schächte und sonstige Bauwerke für deren Einrichtung oder Unterhaltung Teil- oder Vollsperrungen von Straßen erforderlich sind;
 - die Lagerung von Material, das Aufstellen von Bauzäunen und Gerüsten sowie das Abstellen von Baumaschinen, -geräten und -wagen im Verkehrsraum, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen;
 - die Aufstellung von Ständen, Wagen, Kiosken und Containern für Handelszwecke und den Verkauf von Waren;
 - die Errichtung von Freisitzen, das Aufstellen von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken (Bewirtung u. ä.);

das Aufstellen von Behältern für Unrat und Abfälle ab 1,1 Kubikmeter Fassungsvermögen;
die Verrohrung und Abdeckung von Straßengräben zum Zwecke der Überfahrt und von Ablagerungen auf Straßengräben.

siehe auch Gebührentarif (Anlage) zur Satzung

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis für eine Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann an Auflagen und Bedingungen gebunden sein.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt.
- (3) Wird eine öffentliche Straße durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (4) Die Übertragung der Erlaubnis an einen Dritten ist unzulässig.

§ 4

Haftung, Ersatzanspruch

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Eilenburg alle Kosten zu ersetzen und für Schäden aufzukommen die durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Eilenburg von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Die Stadtverwaltung kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Prämienzahlungen verlangen.
- (3) Bei durch Baumaßnahmen veranlaßten Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste, Baustelleneinrichtungen und Aufgrabungen haften ungeachtet einer Erlaubnis der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer im Sinne des § 3 Abs. 4 haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer im Falle des Widerrufs keinen Schadenersatzanspruch.

(6) Sondernutzungserlaubnisse lösen bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße keinerlei Ersatzansprüche aus.

§ 5

Erlaubnis Antrag

(1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung beim Ordnungsamt der Stadt Eilenburg einzureichen.

(2) Der Antrag hat die Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Art, Ort, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten. Er muß die Unterschrift des Bauherren (Auftraggeber) bzw. des Erlaubnisnehmers tragen. Als Anlagen sind ein Lageplan, eventuell ein Verkehrszeichenplan und ein Bauablaufplan beizufügen. Der Maßstab ist zwischen 1:500 und 1:2000 zu wählen.

(3) Das Ordnungsamt bzw. auch das jeweilige Fachamt, sind berechtigt ergänzende Angaben zu verlangen.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung genehmigten Anlagen (Bauzäune, Gerüste, Materialien u. a.), Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Gegenstände der Baustellenabsicherung den Vorschriften entsprechend aufzustellen und ständig instandzuhalten.

(2) Mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis geht die Verkehrssicherungspflicht der Stadt Eilenburg für die im Zusammenhang mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Verkehrsflächen und aufgestellten Anlagen und Einrichtungen auf den Erlaubnisnehmer über.

(3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist durch den Erlaubnisnehmer, unbeschadet der Erlaubnis, der ursprüngliche qualitative und quantitative Zustand wieder herzustellen, es sei denn, mit dem Träger der Straßenbaulast wurde etwas anderes vereinbart.

§ 7¹**Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen folgende Sondernutzungen:

Gebäudeteile, wie z. B. Sockel, Gesimse, Fensterbänke, Stufen, die zu Gebäuden und baulichen Anlagen entsprechend § 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBauO) gehören;

Markisen und bewegliche Vordächer, die nicht mehr als 1,5 m ,von der Gebäudeflucht gemessen, in den Straßenraum hineinragen, bei einer Gehwegbreite ab 2,2 m;

Licht-, Luft- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 0,5 m, von der Gebäudeflucht gemessen, in den Straßenraum hineinragen, bei einer Gehwegbreite ab 2 m;

Warenautomaten und andere Träger von Waren, die nicht mehr als 0,15 m in den Straßenraum hineinragen;

Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,3 m in den Straßenraum hineinragen, bei einer Gehwegbreite ab 1,0 m;

Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder auf Boden angebracht bzw. aufgestellt werden und nicht mehr als 0,5 m in den Straßenraum hineinragen, bei einer Gehwegbreite ab 1,2 m

Anlagen der öffentlichen Versorgung, wie z. B. Beleuchtungsmasten und -körper;

Einrichtungen der öffentlichen Hand, wie z. B. Telefonghäuschen, Briefkästen, Papierkörbe, Uhren. Wartehallen und Schutzdächer für Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel;

¹ § 7 Abs.1 Ziff. 13 eingefügt durch Satzung vom 4.9.1995

die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie kirchlicher Prozessionen;

Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor dem Wahltag;

öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sowie mit diesen Veranstaltungen auf Plätzen in unmittelbarem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehende Benutzung dieser Flächen, unbeschadet anderer etwa erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen;

Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 48 Stunden hinausgeht und der Fußgängerverkehr aufrechterhalten wird.

Fahrradstände mit einer Mindesthöhe von 1,00 m ab Erdboden sowie integrierter Werbeanlage von maximal 0,5 qm.

(2) Die Inanspruchnahme erlaubnisfreier Sondernutzungen kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn Belange des Verkehrs, der Ordnung und Sicherheit oder die Durchführung sonstiger im öffentlichen Interesse liegender Maßnahmen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten für die unter Absatz 1 genannten Sondernutzungen werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 8 Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage - Gebührentarif - erhoben, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Verpflichtung der Entrichtung der Benutzungsgebühr besteht auch für den Fall, daß eine Sondernutzung ohne die vorgeschriebene Erlaubnis ausgeübt wird. Die Entrichtung der Benutzungsgebühr ersetzt die Erlaubnis nicht.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Nutzung.

(4) Das Recht, für die Erlaubniserteilung Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührenbemessung

(1) Soweit Meter oder Quadratmeter die Bemessungsgrundlage sind, richtet sich die Benutzungsgebühr nach der Inanspruchnahme.

(2) Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nach Tagen, ist die volle Tagesgebühr auch dann festzulegen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr. Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr, ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als drei Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der zwölfte Teil festzusetzen. In jedem Fall ist die festgesetzte Mindestgebühr zu erheben. Pfennigbeträge werden auf volle DM-Beträge abgerundet.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

der Antragsteller oder
der Erlaubnisnehmer oder
derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 11

Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind fällig

bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,

bei der auf Widerruf genehmigten Sondernutzung erstmals mit der Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 31. Januar,

bei einer Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis für deren Dauer eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 12

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

die Bundesrepublik, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.

die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Stadt nicht vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat er grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Märkte

Für den öffentlichen Marktverkehr findet diese Sondernutzungssatzung keine Anwendung.

§ 14¹

Härtefälle

(1) In besonderen Fällen kann die anfallende Gebühr niedriger festgesetzt, gestundet und ganz oder zum Teil erlassen werden.

(2) Auf die Kosten kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller Eigentümer oder dinglich Berechtigter der betreffenden Fläche ist.

¹ § 14 Abs.2 eingefügt durch Satzung vom 4.9.1995

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis 10.000,- DM gemäß § 52 des Sächsischen Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes geahndet werden.

§ 16¹

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Vorläufige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondergenehmigungen an öffentlichen Straßen vom 04.02.1991 (Beschluß Nr.. 02/1991) und

Änderung der vorläufigen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondergenehmigungen an öffentlichen Straßen vom 18.05.1992 (Beschluß Nr.:47/1992).

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Eilenburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 30.08.1993

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die Gebiete Eilenburg, Berg, Mitte und Ost innerhalb der Bebauungsgrenzen.
2. In den Außengebieten der Gemarkung ermäßigen sich die Gebühren um ein Drittel des ausgewiesenen Betrages.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Eilenburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 1.11.1993, Beschluß Nr. 133/ 93, erfolgte im Amtsblatt, der Stadt und des Landkreises Eilenburg Nr. 23/93am 19.11.1993. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung vom 1. 11. 93 - Beschluß Nr. 131/95 vom 4. 9. 1995 - erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 36/95 vom 8. 9. 95.

3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM.

lfd.N	Art der Sondernutzung	Benutzer- gebühr
r.		
	1. Sondernutzungen, die vor Antragstellung vom Fachamt zu genehmigen sind	
	Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes durch:	
	1. Oberirdische Leitungen aller Art, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen je angefangene 20 m Leitung jährlich	20,00 DM
	2. Kabel- und Linienverteiler (oberirdisch). sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen Anlage jährlich	20,00 DM
	3. Masten für Freileitungen u.a. von einer Aufstellungsdauer über 14 Tage, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen je Mast monatlich	5,00 DM
	4. Inanspruchnahme von Verkehrsflächen zum Zwecke der Verlegung bzw. des Einbaus von Leitungen, Rohren und Kanälen, sofern sie nicht Zwecken der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen je qm beanspruchter Straßenfläche wöchentlich	0,50 DM
	5. Anlegen von Grundstückszufahrten zusätzlich zu der zur Erschließung notwendigen Zufahrt, unabhängig von Hochbaumaßnahmen je weitere Zufahrt für PKW und LKW jährlich	150,00 DM
	2. Sondernutzungen, welche keiner vorherigen Genehmigung durch ein Fachamt bedürfen:	

1. Bauzäune und Absperrungen (einschließlich der umzäunten Straßenfläche, Baugerüste, Baumaschinen, Baustellenunterkünfte, Bau- und Arbeitswagen, Baugeräte) je angefangener qm beanspruchter Straßen/Gehwegfläche monatlich 10,00 DM
2. Abstellen von Kfz über 7t sowie Kfz-Anhänger über 2t zulässigen Gesamtgewicht entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3a StVO soweit eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Absatz 1 Pkt. 12 StVO vorliegt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich 60,00 DM
3. Gegenstände aller Art, die sich länger als 48 Stunden im Straßenraum befinden, soweit nicht ein anderer Gebührentarif anzuwenden ist je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche monatlich 20,00 DM
4. Befragung von Passanten z.B. Marktforschung und Verteilung von Handzetteln je Stand/Tag 15,00 DM
5. Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes für sonstige Zwecke, die nicht unter anderen Tarifstellen erfaßt sind je qm beanspruchter Fläche täglich 0,50 DM
6. Aufstellen von Tischen und Stühlen innerhalb und außerhalb der Fußgängerzone je angefangener qm beanspruchter Fläche monatlich 8,00 DM
- 8¹. Informationsveranstaltungen und Sonderschauen je angefangener qm beanspruchter Fläche täglich 2,00 DM
9. Volks- und Straßenfeste und sonstige Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter je angefangener qm beanspruchter (für den Verkehr gesperrte Fläche) täglich 0,50 DM

¹ Nr.8 geändert durch Satzung vom 4.9.1995

10. Werbeanlagen, Litfaßsäulen, Plakatwände je qm 15,00 DM monatlich
11. Verkaufswagen im Reisegewerbe je angefangener qm beanspruchter Fläche monatlich 65,00 DM
12. Imbißstände, Kioske (feste Stände) je angefangener qm beanspruchter Fläche monatlich 60,00 DM
13. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände je angefangener qm beanspruchter Fläche monatlich 20,00 DM
14. Großcontainer zum Transport von Sperrmüll je angefangener qm beanspruchter Fläche monatlich 60,00 DM